



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 31

1. Dezember 2021

Nummer 46

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Beschilderung der NATURA 2000 Gebiete im Landkreis Stendal	231
2. Hansestadt Stendal	
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“	231
3. Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg	
Information zur Gewässerschau 2021 des UHV Trübengraben Havelberg	232
4. Wasserverband Bismark	
Redaktionelle Berichterstattung der Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes 2022, Gebühr Schmutzwasser 2022 und Grundgebühr 2022	232
5. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
Bekanntmachung Neufassung der Verbandssatzung ART	232

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Der Landkreis Stendal - Untere Naturschutzbehörde schildert im Jahr 2022 die Natura 2000-Gebiete einschließlich Schutzzonen und geschützter Uferbereiche aus. Die Beschilderung erfolgt an den Außengrenzen der betreffenden Gebiete. Gemäß § 6 Abs. 6 der NATURA 2000 Landesverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) in Verbindung mit § 65 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Aufstellen von Schildern zum Zweck der Information über die besonderen Schutzgebiete sowie zu deren Kennzeichnung von den Eigentümerinnen und Eigentümern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden. Die geplanten Standorte der Schilder können beim Landkreis Stendal, Untere Naturschutzbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal

im Zeitraum vom 01.12.2021 bis 31.12.2021

zu den Sprechzeiten des Landkreises (Dienstag und Donnerstag von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminvereinbarung telefonisch (03931/607241) oder per E-Mail (benedikt.flader@landkreis-stendal.de) gebeten.

Stendal, den 09.11.2021

Patrick Puhmann

Patrick Puhmann
Landrat



Hansestadt Stendal

Hauptsatzung des Hansestadt Stendal

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 07.12.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 233 und § 244 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September (BGBl. I S. 4147) sowie gemäß der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ist ca. 1,38 ha groß und umfasst die Fläche des ehemaligen Flurstücks 101 (heute Flurstücke 102 bis 130) der Flur 60 in der Gemarkung Stendal. Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Nordwesten durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 44 und 13/10 der Flur 59 und der Flurstücke 15, 79, 17, 18, 19, 20 der Flur 60 in der Gemarkung Stendal
- im Nordosten durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 200 (ehemalige Bahnlinie) der Flur 4 in der Gemarkung Stendal
- im Südosten durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 49, 97/50, 51, 52, 53 und 54 der Flur 60 in der Gemarkung Stendal
- im Südwesten durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 2, 84 (Thüringer Straße),

15,90/40, 88/40, 83 (Langobardenstraße), 77/40, 78/40 und 79/40 der Flur 60 in der Gemarkung Stendal.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist dem beigegefügten Luftbild zu entnehmen.



Quelle: 2018 GeoBasis-DE/BKG, Google

Das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ wurde gemäß § 2 Abs. 1. i. V. m. mit § 12 und 13 b BauGB durchgeführt. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand nicht. Die Erstellung eines Umweltberichts im Sinne des § 2 a BauGB sowie eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB waren daher nicht erforderlich.

Mit der Durchführung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen.

Hingewiesen wird:

- auf die Vorschriften von § 44 BauGB. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Hansestadt Stendal) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 BauGB

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB. Danach ist eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 BauGB die von der Planung berührten Belange, die der Hansestadt Stendal bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, in Verbindung mit § 13b BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - d) (Punkt c) wurde aufgehoben) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 13b BauGB, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 9 Abs. 8 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Satzung durch die Hansestadt Stendal nicht gefasst, oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

- auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs.1 BauGB. Danach sind unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stendal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung, wird im Planungsamt der Hansestadt Stendal, Moltkestraße 34 – 36, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Die Satzung ist über die Homepage der Hansestadt Stendal www.stendal.de abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 32/18 „Zum Sonnenblick, Stendal-Nord“ als Satzung in Kraft.

Hansestadt Stendal, den 23.11.2021

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg

Amtliche Bekanntmachung

Der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ Havelberg teilt hierdurch mit, dass auf Grund der aktuellen Situation (COVID-19) die Gewässerschau 2021 (Gewässer 1. und 2. Ordnung) nicht in der üblichen Art und Weise stattfinden kann.

Sollten Mitglieder unseres Verbandes, Ämter sowie Interessenverbände und einzelne Bürger Anfragen bzw. Hinweise zum Sachgebiet Gewässer 1. und 2. Ordnung haben, so können Sie diese schriftlich, per E-Mail oder telefonisch, bis zum 10.12.2021, der Geschäftsstelle des

UHV Trübengraben übermitteln. **Anschrift:** UHV Trübengraben

Birkenweg 56
39539 Havelberg

E-Mail: uhvtruebengrabenhv@freenet.de

Telefon: 039387/89116

Oder den zuständigen Schaubeauftragten, unseres Verbandes in den einzelnen Schaubereichen, entsprechende Hinweise geben.

Schaubereich 1

Havelberg, Nitzow, Werben, Vehlgest/Kümmernitz, Jederitz, Kuhlhausen, Garz, Warnau, Schollene und OT, Molkenberg, Kamern/Rehberg, Wulkau, Sandau

Schaubeauftragte:

Herr Frerk	Arfsten	Müggensbusch
Herr Ingo	Mangelsdorf	Kamern
Herr Joachim	Köpke	Garz
Herr Wilfried	Schöning	Schollene

Schaubereich 2

Schönhausen, Hohengöhren, Neuermark-Lübars, Klietz-Scharlibbe, Schönfeld, Fischbeck, Jerichow, Redekin, Wust, Mangelsdorf, Wulkow

Schaubeauftragte:

Herr Arnim	Glimm	Scharlibbe
Herr Gottfried	Bauch	Schönhausen
Herr Wieland	Reich	Wust
Herr Nils	Wrogemann	Jerichow

(Tobias Koch)
Verbandsvorsteher

Havelberg, den 23.11.2021

Wasserverband Bismark

Redaktionelle Berichtigung

der Bekanntgabe des Wirtschaftsplanes 2022, Gebühr Schmutzwasser 2022 und Grundgebühr 2022 im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 27. Oktober 2021, Nr. 15 Seite 127 und dem Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 06. Oktober 2021, Nr. 39 Seite 206. Im Punkt 2.1. Satz 1 wird der Wortlaut wie folgt berichtigt:

Die Gebühr für Schmutzwasser wird gemäß § 14 Abs. 1a) der Schmutzwasserabgabensatzung für das Wirtschaftsjahr 2022 auf 3,20 €/m³ festgesetzt.

Die Schmutzwasserabgabensatzung ist veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 18. November 2020, Nr. 44 Seite 218 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 18. November 2020, Nr. 11 Seite 129 und der 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserabgabensatzung im Amtsblatt des Landkreises Stendal vom 06. Oktober 2021, Nr. 39 Seite 206 und im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel vom 27. Oktober 2021, Nr. 15 Seite 127 und der 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserabgabensatzung

Bismark, den 11. 11. 2021

Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Bekanntmachung der redaktionellen Berichtigung

Die vorstehende redaktionelle Berichtigung wird hiermit gemäß § 102 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) öffentlich bekanntgemacht und liegt nach § 102 Abs 2 Satz 1 KVG LSA vom 06.12.2021 bis zum 17.12.2021 zu den Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Wasserverbandes Bismark, Wartenberger Chaussee 13, 39629 Bismark öffentlich aus.

Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband

Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“

Aufgrund der §§ 8 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2020 (GVBl. LSA S. 384) hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnatur, Verbandsmitglieder, Verbandsbereich

1. Der Zweckverband ist ein Zweckverband im Sinne des § 7GKG-LSA.
2. Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Landkreise und Ge-

meinden. Das Mitgliedsverzeichnis ist Bestandteil der Anlage.

- Der Verbandsbereich umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

§ 2

Name, Sitz und Schriftverkehr

- Der Zweckverband trägt den Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er hat seinen Sitz in Tangermünde.
- Der Zweckverband führt seinen Schriftverkehr unter der Bezeichnung und dem Namen „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“; er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“. Die Größe des Siegels beträgt 36 mm.

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegen für das Gebiet seiner Mitglieder insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisation und Absicherung eines umfassenden Regionalmarketings,
- Förderung der touristischen Entwicklung und Attraktivität der Region Altmark und seiner Kommunen nach innen und außen,
- die Koordinierung und Bündelung der Aktivitäten im Tourismus, Handel, Handwerk, Industrie und anderen Dienstleistern sowie Vereinen, Verbänden und kommunalen Einrichtungen,
- die Verbesserung der Infrastruktur für Handel, Tourismus, Dienstleistung, Gewerbe und Verkehr,
- die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Projekten, Beratung von Veranstaltern, Planung und Durchführung von Marketingmaßnahmen,
- Geschäftsstelle für den Förderverein zur Entwicklung der Region Altmark,
- aktive Partnerschaft in kooperativen Prozessen der Regionalentwicklung zur Stärkung und Unterstützung von Kooperationen und regionalen Managementprozessen durch Übernahme der Trägerschaft des Regionalmanagements und des Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts in der Altmark.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Diese werden von den Vertretungen der kommunalen Gebietskörperschaften der Verbandsmitglieder für die jeweilige Legislaturperiode gewählt und sollen Hauptverwaltungsbeamte sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Für die ordentlichen Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen.
- Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neu bestellten Vertreter aus. Im Falle der Abberufung ist unverzüglich ein neuer Vertreter zu wählen. Das gleiche gilt für den jeweiligen Stellvertreter.
- Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Das Stimmrecht staffelt sich wie folgt: Jedes Verbandsmitglied bekommt eine Stimme pro angefangene 1.000 Einwohner in seinem Territorium entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl.
- Ein Mitglied kann sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

§ 6

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. In Abwesenheit des Vorsitzenden obliegt die Aufgabe seinem Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht dem Verbandsgeschäftsführer oder dem Hauptausschuss bestimmte Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen sind.
- Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - die Aufstellung, die Änderung, die Ergänzung und die Fortschreibung des „Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts Altmark“ (ILEK),
 - die Stellungnahme zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Raumordnungsplänen,
 - Erlass und Änderung der Verbandssatzung,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 - Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
 - den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplans und des Stellenplans, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Haushaltsdurchführung,
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab dem Betrag von über 25.000 €,
 - die Festsetzung der Verbandsumlage,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Wert von über 25.000 Euro,
 - die Stellungnahme zum Prüfergebnis der örtlichen und überörtlichen Prüfung,
 - die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen bei einem Betrag des

Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 25.000 Euro,

- die Aufnahme von Krediten, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 50.000,00 Euro überschreiten,
 - die Bestellung und Abberufung von Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen an denen der Zweckverband beteiligt ist,
 - Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter bei einem Vermögenswert von über 10.000,00 €,
 - den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und den Abschluss von außergerichtlich Vergleichen, soweit die Wertgrenze von 25.000,00 Euro überschritten wird,
 - die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie die Wertgrenze von 150.000,00 Euro übersteigen,
 - die Führung von Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensbevollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von über 25.000 Euro,
 - die Übernahme von Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung oder keine Verpflichtung nach dieser Satzung bestehen,
 - die Wahl und Anstellung des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers,
 - die Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - die Aufnahme sowie das Ausscheiden von Mitgliedern,
 - die Auflösung des Zweckverbandes,
 - die Mitgliedschaft in Vereinen,
 - Angelegenheiten, die nach gesetzlichen Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung die Verbandsversammlung entscheidet,
 - die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte,
 - die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen ab einer Wertgrenze von 5.000,00 Euro.
- Für Beschlussfassungen zu den Punkten t, u, v, w wird eine 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder festgelegt.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Die Verbandsversammlung soll jedoch mindestens einmal im Halbjahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich zusammentreten, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, spätestens nach 4 Wochen. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.
- Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Ladungen auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; Absendetag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringender Angelegenheit kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände, die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung der erforderlichen Unterlagen ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- Die Verbandsversammlung kann nur beschließen, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird sowie wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind.
- In der Verbandsversammlung gilt grundsätzlich das Einwohnerstimmrecht 1 Stimme/1000 Einwohner. In geheimen Abstimmungen sowie in Personalangelegenheiten wird nach Mitgliedern abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.
- Abstimmungen erfolgen offen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- Soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag abgelehnt.
- Wahlen sind in den gesetzlich geregelten Fällen erlaubt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen der anwesenden Verbandsvertreter abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende zieht.

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Verbandsgeschäftsführer

- Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 7 Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Er ist hauptberuflich in einem Anstellungsvertrag tätig.
- Die Verbandsversammlung beauftragt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einen Bediensteten des Zweckverbandes oder einen Bediensteten eines kommunalen

Mitglied des Zweckverbandes, welcher dauerhaft zum Zweckverband abgeordnet ist, mit der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers im Falle der Verhinderung.

- Der Verbandsgeschäftsführer scheidet im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde, gleichzeitig endet damit sein Arbeitsverhältnis. Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch sein Stellvertreter.

§ 12

Aufgaben des Verbandsgeschäftsführers

Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.

Als Geschäft der laufenden Verwaltung gilt insbesondere die Bewirtschaftung der im Wirtschaftsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben.

Er entscheidet ferner über

- den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
- den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit ein Wert von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
- die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
- die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte, soweit sie den Wert von 50.000,00 € nicht überschreiten,
- die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten des Zweckverbandes in allen Entgeltgruppen im Rahmen des Stellenplans.
- die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensvollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von bis zu 5.000,00 €,
- die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen bis zum Betrag von 5.000,00 €.
- die Aufnahme von Krediten, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, die den Vermögenswert von 5.000 € nicht überschreiten,
- Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern sowie mit dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers, die den Vermögenswert von 1.500,00 € nicht überschreiten oder Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen werden oder Verträge aufgrund von Geschäften der laufenden Verwaltung,
- die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 Euro,
- In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Zweckverbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Geschäftsführer anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Hauptausschuss

- Die Verbandsversammlung bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben, einen Hauptausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Hauptausschuss ist kein Organ des Verbandes.
- Der Hauptausschuss besteht aus:
 - dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Ausschussvorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung als stellvertretenden Ausschussvorsitzenden,
 - fünf von der Verbandsversammlung zu wählenden Vertretern unterschiedlicher Verbandsmitglieder,
 - dem Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme;
- Die Mitglieder des Hauptausschusses werden im Falle der Verhinderung von ihren Stellvertretern nach § 5 (1) vertreten.
- Scheidet ein Mitglied aus, so hat die Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten ein neues Ausschussmitglied zu bestimmen.
- Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.
- Der Hauptausschuss entscheidet abschließend über:
 - den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, bei einem Betrag des Vermögensgegenstandes oder Wert der Belastung von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - die Vergabe von Leistungen zur Erfüllung durch Dritte bei einem Betrag von über 50.000,00 € bis 150.000,00 €,
 - die Führung sämtlicher Rechtsstreitigkeiten, die Beauftragung von Verfahrensvollmächtigten und den Abschluss von Vergleichen über einen Vermögenswert von über 5.000,00 € bis 25.000,00 €,
 - die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen

bei einem Betrag von über 5.000,00 € bis 25.000 €,

- die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, bei einem Vermögenswert von über 5.000,00 € bis 50.000 €,
 - Verträge des Zweckverbandes mit den Verbandsmitgliedern, Vertretern in der Verbandsversammlung und ihren Stellvertretern, dem Stellvertreter des Verbandsgeschäftsführers bei einem Vermögenswert von über 1.500,00 € bis 10.000,00 €, sowie Verträge des Zweckverbandes mit dem Verbandsgeschäftsführer bis 10.000,00 €,
 - die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen innerhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro bis 5.000,00 Euro.
- Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer die Mitglieder des Hauptausschusses schriftlich auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; Absendetag und der Sitzungstag werden nicht berücksichtigt. In dringender Angelegenheit kann der Hauptausschuss ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
 - Der Hauptausschuss ist einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Mitglieder des Hauptausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
 - Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er ist auch ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
 - Der Hauptausschuss beschließt durch Abstimmungen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt.
 - Über Sitzungen des Hauptausschusses sind Niederschriften anzufertigen.

§ 14

Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung

- Für den Zweckverband gelten die haushaltswirtschaftlichen Grundsätze entsprechend der geltenden Vorschriften für die Gemeinde. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die §§ 15 bis 19 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebesgesetz).
- Für die örtliche Prüfung gemäß § 136 KVG LSA ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal zuständig.

§ 15

Finanzbedarf

Soweit seine Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen. Die Umlage beträgt für die unter § 3 Punkt 1, 6 und 7 geregelten Aufgaben für den Altmarkkreis Salzwedel 1/2 und den Landkreis Stendal 1/2 der Gesamtsumme. Für die Erfüllung der Aufgabe unter § 3 Punkt 2 bis 5 wird die Umlage für die Verbandsmitglieder entsprechend dem Einwohnerstand der letzten Kommunalwahl festgelegt.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

- Der Verband strebt an, dass alle Einheits-, Verbands- und Mitgliedsgemeinden der Landkreise Stendal und Altmarkkreis Salzwedel Mitglieder des Zweckverbandes werden. Zur Aufnahme neuer Verbandsmitglieder ist ein schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu richten. Es gelten die Vorschriften gemäß § 14 Abs. 1, 2 GKG-LSA.
- Soweit Umlagen von dem neuen Verbandsmitglied zu entrichten sind, werden diese ab dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Satzung zur Änderung der Verbandssatzung berechnet.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

Das Ausscheiden eines Verbandmitgliedes bedarf einer Satzungsänderung. Ein Mitglied kann die Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor,

- wenn sich die Verhältnisse seit Beginn der Mitgliedschaft des kündigenden Verbandmitgliedes im Verband so wesentlich geändert haben, dass unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen sowohl des Verbandmitgliedes als auch des Verbandes die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zuzumuten ist.
- bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan.
- Das austretende Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden zu übernehmen.
- Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind.
- Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder im Rahmen der Abwicklung eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Kommt eine Einigung zwischen den Verbandsmitgliedern innerhalb eines Jahres nach Beschlussfassung über die Auflösung nicht zu Stande, trifft die nach GKG-LSA zuständige Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

§ 18

Bekanntmachungen

- Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden Satzungen und sonstige Bekanntmachungen in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal bekannt gegeben. Dies gilt nicht für die Änderung der Verbandssatzung in den in § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) genannten Fällen. Diese Änderungen sind einschließlich der jeweiligen Genehmigung durch die Kommunalaufsicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes zu veröffentlichen. Die bekannt gemachten Regelungen

können jederzeit in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Verbandes zugänglich gemacht.

- Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen oder sonstige Bekanntmachungen bekannt zu machen sind, werden für einen Monat in der Geschäftsstelle des Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes zu jedermanns Einsicht während der Geschäftszeiten ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt, der nach Satz 1 bekanntzumachenden Unterlagen wird im textlichen Teil der Satzung oder sonstigen Bekanntmachungen hinreichend umschrieben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht.
- Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 3 Tage vor der Sitzung im „Generalanzeiger“ bekannt zu machen.

§ 19

Sprachliche Gleichstellung

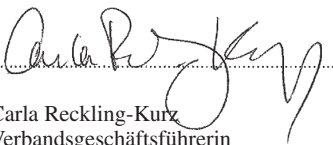
Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sollte die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, tritt diese Satzung nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2019 mit den beschlossenen und bestätigten Änderungen (1. bis 3. Änderungssatzung) außer Kraft.

Stadt Tangermünde, den 02. November 2021


Carla Reckling-Kurz
Verbandsgeschäftsführerin



Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verbandssatzung des „Altmärkischen Regionalmarketing- und Tourismusverbandes“

Mitgliederverzeichnis des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“ (in alphabetischer Reihenfolge):

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Dähre
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Genehmigungsvermerk:

Die Neufassung der Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 22.10.2021 unter dem Aktenzeichen: 206.6.1-01710-ZV ART-Neuf VS genehmigt.

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal,
Hospitalstraße 1/2, 39576 Hansestadt Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte,
Betriebe und Institutionen

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Hansestadt Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31